

# KAB Rechtsstelle

Pettenkoferstr. 8/V, 80336 München

Tel: 089/55 25 16-90; Fax: 089/ 55 25 16-95

E-Mail: [rechtsstelle@kab-dvm.de](mailto:rechtsstelle@kab-dvm.de)

# Mandanten der Rechtsstelle der KAB

- **KAB-Mitglieder:** Wir beraten unsere Mitglieder im Arbeits- und Sozialrecht und vertreten diese gegenüber dem Arbeitgeber und vor dem Arbeitsgericht erster Instanz und vor den kirchlichen Individual-Schlichtungsstellen. Im Sozialrecht in allen Instanzen.
- **MAVen:** Wir beraten, können aber nicht nach außen hin auftreten. (sowohl im verfassten Bereich, als auch im Bereich Caritas.)
- **Kirchliche Mitarbeiter:** Kirchliche MAer haben die Möglichkeit einer kostenlosen rechtlichen ersten „Beratung“, soweit hierfür Zeit bleibt. (sowohl im verfassten Bereich, als auch im Bereich Caritas.)

# Gebiet der Erzdiözese München und Freising

Es erstreckt sich „von Garmisch bis nach Salzburg“ (!)

- Im verfassten Bereich gilt das ABD (Arbeitsrecht der bayer. Diözesen):
  - Kirchengestiftungen (Messner, Kirchenmusiker, Hausmeister, Pfarrsekretärinnen und angeschlossene Kindergärten: Erzieherinnen)
  - Kirchliche Schulen (Gymnasien und Realschulen)
  - Lehrkräfte für Religion, die an staatlichen Schulen unterrichten
  - Jesuitenorden
- Im caritativen Bereich gelten die AVR:
  - Caritas selbst: Altenheime, Sozialstationen, Behinderteneinrichtungen
  - Deutscher Orden: Suchtkliniken
  - Dritter Orden
  - Malteser
- Nicht abschließend!

# „Erstberatung“ beim Rechtsanwalt

- § 34 Abs. 2 RVG: Für eine Erstberatung einer natürlichen Person (Verbraucher) darf der RA max. 190,--€ zzgl. MWSt. verlangen.
  - Ort und Dauer spielen keine Rolle! (ob am Telefon oder in der Kanzlei, ob ein paar Minuten oder Stunden)
  - Entscheidend ist, dass die Erstberatung **mündlich** stattfindet. Wird der RA darüber hinaus aktiv, schreibt er Briefe, fertigt er Kopien an oder studiert Unterlagen, dann fallen hierfür weitere Gebühren an.
- Die MAV ist kein Verbraucher! (also keine Begrenzung)

# Beziehung einer sachkundigen Person

In § 17 Abs. 1 MAVO steht:

„Zu den erforderlichen Kosten gehören auch


- ...(Schulungsveranstaltungen) ...
- die Kosten, die durch die **Beziehung sachkundiger Personen** entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;
- ... (Bevollmächtigter vor der Einigungsstelle) ...
- ... (Bevollmächtigter in verfahren vor kirchlichen Gerichten) ...

# Beiziehung externer Rechtsanwalt

- **Sachkundige Person:** Eine Person, die der MAV die fehlenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse vermitteln kann (Wissensvermittlung).
- **Notwendig:** Die MAV muss vor Hinzuziehung eines Rechtsanwalts alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nutzen, um sich das Wissen anzueignen.
  - Dazu gehört auch die Nachfrage beim Dienstgeber. An einer Notwendigkeit fehlt es, wenn sich die MAV nicht zuvor beim Dienstgeber um die Klärung der offenen Fragen bemüht hat (Thiel/ Fuhrmann/ Jüngst § 17 Rn 59, BAG 16.11.2005-7ABR 12/05 )

# Rangfolge bei der Lösung von rechtlichen Fallgestaltungen:

MAV-Schulung, Literatur, Internet, Nachfrage beim Dienstgeber, Nachfrage bei der DiAG



Anfrage bei der KAB-Rechtsstelle



Beauftragung eines Rechtsanwalts  
(vorherige Zustimmung des Dienstgebers!)

# Blick in die Rechtsprechung

„**Notwendigkeit**“ der Beiziehung eines Rechtsanwalts?

- **1. Beratung bei Musterverträgen:**

- -> ( - ) Grund: Die Fragen kann BR selbst beantworten. BR muss recherchieren und kann auch beim Dienstgeber nachfragen. (BAG 16.11.2005 – 7 ABR 12/05)

- **2. „Offene Fragen zum Jahresabschluss“:**

- -> ( - ) Grund: Kein Anspruch auf Beiziehung, wenn MAV lediglich den Informationsbedarf klären will. MAV kann selbst beim Dienstgeber nachfragen. (KGH-RKD 30.05.2016 – ZMV 6/2016)



# Blick in die Rechtsprechung

- **3. Einwendungen im Anhörungsverfahren:**

- -> ( - ) Grund: Bei der Geltendmachung von Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens kommt es im Kern auf das Aufzeigen von tatsächlichen Umständen an, die eine MAV selbst am besten kennt. (KAG Köln 24.02.2017 – ZMV 4/ 2017)

- **4. Fragen zum Betriebsteilübergang:**

- -> ( + ) Grund: Der Dienstgeber hatte einen geplanten Betriebsteilübergang (Labor an einen Dritten) angekündigt. -> Schwierige Rechtsfrage: Ob ein erheblicher Teil der Dienststelle verlegt wird. (KGH-EKD 17.02.2017 – ZMV 1/2018)

# Blick in die Rechtsprechung

- **5. Fragen zum Betriebsübergang:**
  - -> ( + ) Grund: Ein Betriebsübergang hatte bereits stattgefunden. MAV benötigt Auskunft über die eingetretenen und noch kommenden Veränderungen bei der Arbeitszeit und den Arbeitsabläufen. (KAG Münster 26/09-KAG-MS)
    - Schwierige komplexe Fragen
    - DG hatte selbst Juristen beauftragt (Waffengleichheit)
    - Bei KAB-Rechtssekretär wurde vorher nachgefragt, dieser hat erklärt, er sei überlastet und könne die Aufgabe nicht erfüllen.

# Blick in die Rechtsprechung

- **6. Aushandeln einer Dienstvereinbarung:**

- -> ( - ) Grund: Die MAV konnte selbst die Zulässigkeit der Regelungen sowie die Vorteile und Nachteile der Vorschläge und Regelungsvorstellungen des Dienstgebers bewerten. (KAG Mainz M 20/10 Lb)

- > Einzelfall entscheidend. Hier hatte die MAV einen Erfahrungsschatz.
- > Es wurde nur außergerichtlich und außerhalb der Einigungsstelle verhandelt.
- > Anders wohl, wenn die MAV vor die Einigungsstelle gegangen wäre.

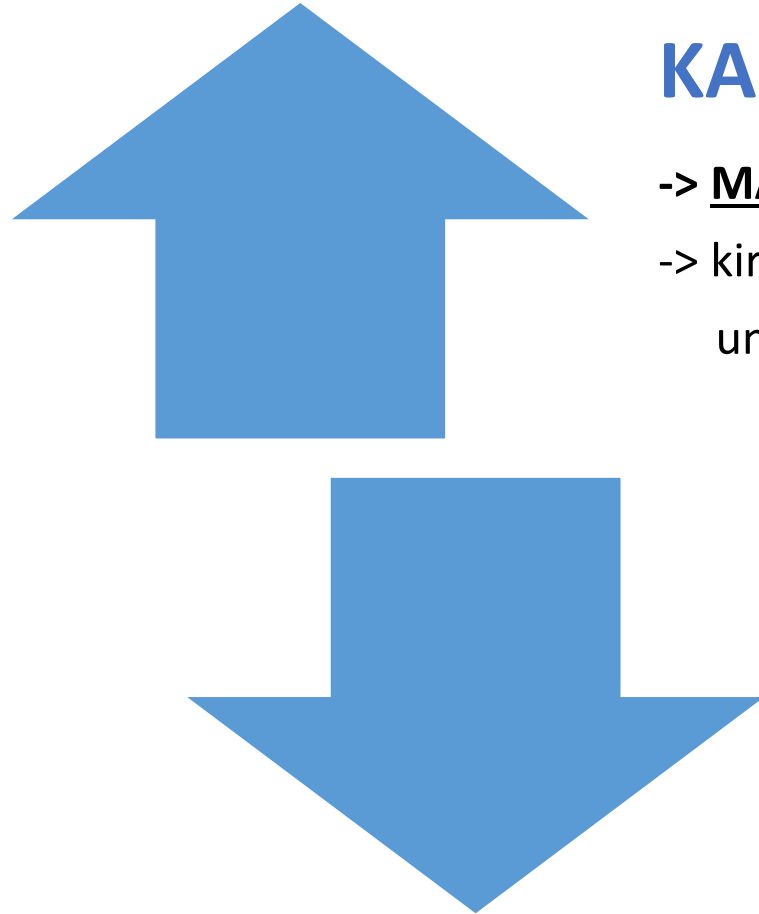
# Zwischenergebnis:

- Informationsansprüche und Einwendungen kann MAV außergerichtlich selbst erheben.
- Bei rechtlich schwierigen Fragen mit konkretem Anlass kann ein RA notwendig sein.
- Vor Beauftragung eines RAes Nachfrage bei der DiAG und der KAB („Überlastungsbestätigung“) und Zustimmung des DG.
- RA für Kirchenrecht (insbesondere wegen MAVO) ratsam.

# „Unterschwellige Tätigkeit“ der Rechtsstelle

- Die Rechtsstelle wird gerade dort tätig, wo kein Anspruch auf Beiziehung eines Rechtsanwalts besteht. Es fehlt an der „Notwendigkeit“ gemäß § 17 Abs. 1 2.Spiegelstrich MAVO .
- Auch wenn sich schwierige Rechtsfragen stellen, geht es oft um Vorfragen oder es ist noch kein Beteiligungsrecht verletzt.
- Es geht auch nicht immer um reine Fragen des Mitarbeitervertretungsrechts (§ 25 Absatz 2 Nr. 2 MAVO), sondern um Individualarbeitsrecht (bspw. Befristung zulässig?)

# Abgrenzung KAB Rechtsstelle / externer Rechtsanwalt



## KAB Rechtsstelle:

- > MAVen: **interne Beratung**
- > kirchliche MAer kostenlose Beratung (soweit Zeit) und Vertretung bei KAB- Mitgliedschaft

## Ein externer Rechtsanwalt:

- > MAVen **beraten** und **nach außen hin auftreten**,  
Für Kostenübernahme erforderlich: vorherige Zustimmung des Dienstgebers.
- > Vertretung der MAVen **vor dem kirchlichen Arbeitsgericht** und vor der **Einigungsstelle**

# Beispiel § 27 MAVO – Informationspflicht d. DG

- **Beispiel:** Muss der DG freie Stellen (intern) ausschreiben?
  - „im weltlichen Bereich“ kann BR dies verlangen, § 93 BetrVG
  - „im weltlichen Bereich“ -> Zustimmungsverweigerungsgrund bei Einstellung § 99 Abs. 2 Nr. 5 BetrVG
  - „im kirchlichen Bereich“ muss DG nur über Stellenausschreibungen informieren, sofern diese überhaupt stattfinden, § 27 Abs. 2 MAVO
- **Prozessual:** Klageverfahren vor dem KAG nach § 2 Abs. 2 KAGO.
  - Feststellungsklage (Bestehen und Umfang der Informationserteilung)
  - Leistungsklage (Erbringung des Informationsanspruchs)

# Teilnahme am MAer-Gespräch, § 26 Abs. 3 a:

- MAV-Mitglied soll sowohl DG als auch MAer **auf seine Rolle hinweisen!**
- Gemäß § 26 Abs. 3 a MAVO hat das MAV – Mitglied die Pflicht mitzugehen! Aber das MAV-Mitglied hat die **Funktion eines Schlichters**, Schutz vor Überrumpelung, kann als Zeuge in einer gerichtlichen Verhandlung herangezogen werden.
- Sinn der Hinzuziehung des MAV-Mitglieds ist „es soll das intellektuelle Übergewicht des Dienstgebers ausgeglichen oder abgemildert werden“ (Eichstätter Kommentar § 26 Rn 110). (v. a. Herausnahme von Druck))
- Das MAV-Mitglied ist kein rechtlicher Berater.

(Beachten: Pflicht zur Verschwiegenheit grundsätzlich auch gegenüber den anderen MAV- Mitgliedern!).



# Haftung für falsche Auskunft

- Die MAV-Mitglieder üben ein unentgeltliches Ehrenamt aus und dürfen bei ihrer Amtsausübung nicht durch die Sorge vor finanzieller Haftung behindert werden.
- Der MAer weiß, dass das MAV Mitglied kein Rechtsberater ist und es sich bei seiner Auskunft und seiner Empfehlung um **eine persönliche subjektive Einschätzung** handelt (LAG Schleswig-Holstein, 21.01.2009 ZMV 3/2013 Seite 134).
- Haftung grundsätzlich nur bei bewusster, vorsätzlicher Falschauskunft.
- **Gleichwohl ratsam**, dass das MAV-Mitglied immer den Vorbehalt gegen die Richtigkeit der eigenen Auffassung zum Ausdruck bringt und auf den Rat von Fachleuten (Rechtsanwälten) verweist.

# Generell zur Eingruppierung

- Für Fragen der Eingruppierung ist primär der **Dienstgeber zuständig!**
- Der Mitarbeiter muss sich deshalb **zunächst einmal selbst an den Dienstgeber wenden.** (Es läuft auch die sechs monatige Ausschlussfrist).
  - Er hat einen Anspruch darauf, dass ihm der Dienstgeber im Einzelnen seine Eingruppierung erklärt. Wenn dies für den MAer schwer nachvollziehbar ist, dann kann er auch um eine schriftliche Erklärung bitten.
- Wenn der Mitarbeiter der Auffassung ist, dass die Eingruppierung gleichwohl unzutreffend ist, dann soll er dies (je nach Einzelfall) **schriftlich darlegen.**
- Auf dieser Grundlage ist es der KAB oder einem Rechtsanwalt möglich, die Interessen weiterverfolgen. Der MAer kann selbst klagen.

# Beispiel: Rücktritt des MAV-Vorsitzenden

- **Beispiel:** Bei einer 3-er MAV tritt der Vorsitzende zurück. Rückt nun der stellvertretende Vorsitzende automatisch nach oder ist eine Neuwahl des MAV Vorsitzenden erforderlich?
- In der MAVO ist nur der Fall geregelt, dass dem Vorsitzenden das Vertrauen entzogen wird: -> Neuwahl des Vorsitzenden erforderlich? (§ 14 Abs. 2 MAVO)
  - Im weltlichen BetrVG findet auch in allen anderen Fällen **kein automatisches Nachrücken** statt ( § 26 Rn 48 Fitting BetrVG-Kommentar).
  - -> Zumindest übergangsweise übt der stellvertretende Vorsitzende die Funktion des Vorsizes der MAV aus. Neuwahl zwecks Rechtsklarheit.

# Aushandeln von Dienstvereinbarungen

- Zunächst bei der DiAG anfragen, ob dort eine vergleichbare Dienstvereinbarung bekannt ist.
- Ob und inwieweit wir hier tätig werden können, hängt stark vom Einzelfall ab.
- die pauschale Frage:  
*„... Könnten Sie einmal einen Blick darauf werfen. ?“*

ist auf jeden Fall viel zu allgemein.

# Aushandeln von Dienstvereinbarungen

- Eine solche Anfrage sprengt meist auch unsere Kapazitäten. Wir kennen die Einrichtung nicht vor Ort. Wir wissen nicht, welche Punkte hier noch in die Dienstvereinbarung zusätzlich mitaufzunehmen wären. Wir können mit dem Dienstgeber nicht verhandeln.
- Die MAV muss uns konkret mitteilen, wo sie selbst Bedenken sieht. Wir können dann prüfen, ob diese Bedenken berechtigt sind. Wir können dabei helfen, den Dienstgeber nochmals anzuschreiben, bevor dann ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird.

# Schlussgedanken

- Rückmeldungen der MAVen sind wichtig!
- Die Rechtsstelle ist ein „**Korrelat**“

-Danke für Ihre Aufmerksamkeit!-

Anton Bauer  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Fachanwalt für Arbeitsrecht